



## Totalrevision des Gesetzes über die Gebäudeversicherung

Anträge der CVP-Fraktion zur 2. Lesung  
vom 8. Juli 2016

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Gemäss § 73 der Geschäftsordnung des Kantonsrats stellt die CVP-Fraktion zur 2. Lesung der Totalrevision des Gesetzes über die Gebäudeversicherung folgende Anträge:

1.

§ 3a

<sup>1</sup> Der Kantonsrat ~~genehmigt~~ *nimmt* die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht der Gebäudeversicherung Zug *zur Kenntnis*.

<sup>2</sup> ~~Der Kantonsrat nimmt das Budget der Gebäudeversicherung Zug zur Kenntnis.~~

2.

§ 5 Abs. 2 Bst. e und h

<sup>2</sup> Der Regierungsrat

e) ~~genehmigt~~ *nimmt* das Budget *zur Kenntnis* und *genehmigt die Jahresrechnung, den Geschäftsbericht* sowie das Reglement betreffend Einstufung von Angestellten in Gehaltsklassen und Funktionsgruppen gemäss Gesetz über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals (Personalgesetz);

h) unterbreitet dem Kantonsrat ~~das Budget der Gebäudeversicherung Zug zur Kenntnisnahme~~ *sowie die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht der Gebäudeversicherung Zug zur Genehmigung Kenntnisnahme*.

3.

§ 6 Abs. 2 Bst. f und i

<sup>2</sup> Der Verwaltungsrat

f) *genehmigt das Budget und verabschiedet* zuhanden des Regierungsrats *den Geschäftsbericht, die Jahresrechnung* sowie ein Reglement betreffend Einstufung von Angestellten der Gebäudeversicherung Zug in Gehaltsklassen und Funktionsgruppen sowie Ausrichtung besonderer Entschädigungen gemäss Personalgesetz;

~~i) verabschiedet zuhanden des Regierungsrats das Budget, den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung;~~

4. Eventualantrag (falls am Ergebnis der 1. Lesung zu § 3a festgehalten wird)

§ 4 Abs. 1 Bst aa)

<sup>1</sup> Die Organe der Gebäudeversicherung Zug sind:

aa) *der Kantonsrat;*

a) der Regierungsrat;

b) der Verwaltungsrat;

c) die Geschäftsleitung;

d) die Revisionsstelle.

## **Begründung**

Das revidierte Gesetz über die Gebäudeversicherung Zug sieht einen Verwaltungsrat (und damit ein neues Gremium) für die strategische Führung vor. Nach der 1. Lesung soll die wichtigste Steuerungsfunktion des Verwaltungsrats, die Budget-Genehmigung, jedoch vom Regierungsrat beansprucht werden (§ 5 lit. e). Zudem soll der Kantonsrat die Jahresrechnung genehmigen und vom Budget Kenntnis nehmen (§ 3a Abs. 1 und 2).

Dass in einem Monopol-Betrieb die Oberaufsicht von einem staatlichen Gremium wahrgenommen werden muss, ist unbestritten. Die Aufteilung der Aufsicht auf Regierungsrat (Budgetgenehmigung) und Kantonsrat (Rechnungsgenehmigung, Budget-Kennntnisnahme) ist jedoch ineffizient, widerspricht den allgemein-anerkannten Governance-Regeln und dem politisch weitverbreiteten Wunsch nach einem schlanken, effizienten Staat.

Eine solche Teilung der Aufsicht findet denn auch keine Parallele bei den anderen selbständig öffentlich-rechtlichen Anstalten des Kantons Zug, der Pädagogischen Hochschule und der Strafanstalt Bostadel. Bei beiden Organisationen genehmigt der Kantonsrat sowohl Budget als auch Jahresrechnung (vgl. § 6 PHG bzw. Art. 4 des Vertrages zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Zug zum Betrieb einer gemeinsamen Strafanstalt im Bostadel). Dies ist folgerichtig, weil in den strategischen Führungsgremien der PH Zug (Hochschulrat) und der Strafanstalt Bostadel (Paritätische Aufsichtskommission Bostadel) der jeweils zuständige Direktionsvorsteher den Vorsitz hat und demzufolge der Regierungsrat zum Vornherein als Aufsichtsgremium nicht in Frage kommt.

Der Verwaltungsrat der Gebäudeversicherung soll gemäss dem Antrag des Regierungsrats fachkundig sein. Der Kantonsrat folgte diesem Grundsatz konsequent, indem er einem Antrag der vorberatenden Kommission, ein Regierungsrat müsse zwingend Einsitz im Verwaltungsrat der Gebäudeversicherung haben, nicht folgte. Von einem fachkundigen Verwaltungsrat kann erwartet werden, dass er ein sachgerechtes Budget erstellt und dafür die Verantwortung trägt. Der künftige Verwaltungsrat der Gebäudeversicherung unterscheidet sich in diesem Punkt nicht von einem Verwaltungsrat einer privatrechtlichen Aktiengesellschaft, der das Budget ebenfalls eigenverantwortlich erstellt und es nicht von der Generalversammlung verabschieden lassen muss. Zu beachten ist, dass im Hochschulrat wie in der Paritätischen Aufsichtskommission neben Fachspezialisten auch Vertreter politischer Behörden vertreten sind. In dieser Konstellation rechtfertigt es sich, die Budgetkompetenz für diese Organisationen einem übergeordneten politischen Gremium des Kantons zu übertragen.

Die Aufsichtsfunktion (ohne Budgetkompetenz) über die Gebäudeversicherung ist exklusiv dem Regierungsrat zu übertragen, da dieser auch Wahlbehörde für den Verwaltungsrat, die Geschäftsleitung und die Revisionsstelle ist. Dem Kantonsrat bleiben sämtliche demokratischen Aktivrechte (Motion, Interpellation, Akteneinsicht etc.) offen.

Zum Eventualantrag: Sollte der Kantonsrat wider Erwarten am Ergebnis der 1. Lesung festhalten, ist der Kantonsrat als Organ der Gebäudeversicherung explizit aufzuführen. Der Kantonsrat würde in diesem Fall zentrale Aufsichtsfunktionen wahrnehmen. Im Sinne der Transparenz ist dies zu erwähnen.